

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

A. Problem

Das D-Markbilanzgesetz verpflichtet Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in den neuen Bundesländern, ihre Kapitalverhältnisse bzw. ihr Statut bis zum 31. Dezember 1991 gemäß dem D-Markbilanzgesetz neu festzusetzen bzw. den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Nach derzeitigem Stand wird eine rechtzeitige Eintragung in das Handelsregister bzw. in das Genossenschaftsregister nicht möglich sein, auch wenn die notwendigen Beschlüsse gefaßt sind. Die Kapitalgesellschaften und die dem Genossenschaftsgesetz unterliegenden Genossenschaften würden dann kraft Gesetzes aufgelöst. Insbesondere die Fortsetzung einer kraft Gesetzes aufgelösten Genossenschaft kann nach Genossenschaftsrecht nicht beschlossen werden.

B. Lösung

Die Frist für die Anmeldung der Kapitalgesellschaften zur Eintragung im Handelsregister wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert. Das soll sinngemäß auch für die Genossenschaften gelten mit der Maßgabe, daß Beschlüsse aufgrund des am 1. Juli 1990 geltenden Statuts wirksam bleiben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der öffentlichen Hand entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 57 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach diesem Gesetz nicht bis zum 31. Dezember 1992 ordnungsgemäß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1992 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1992 der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grundkapital nach der

Neufestsetzung auf weniger als die nach der Rechtsform zulässigen Mindestbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1992 aufgelöst, wenn die Erhöhung des Nennkapitals auf den zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1992 ordnungsgemäß zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind. Auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das am 1. Juli 1990 geltende Statut der Genossenschaft mit den danach beschlossenen Änderungen anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1991

**Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 57 Abs. 1 und 2 sind Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern, die ihre Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1991 nach dem D-Markbilanzgesetz neu festgesetzt haben, mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Die Auflösung tritt auch dann ein, wenn die Gesellschaft zwar die notwendigen satzungsändernden Beschlüsse gefaßt hat, die zu ihrer Wirksamkeit erforderliche Eintragung in das Handelsregister aber nicht bis zum 31. Dezember 1991 erfolgt ist.

Nach derzeitigem Stand muß davon ausgegangen werden, daß in einer erheblichen Zahl von Fällen eine rechtzeitige Eintragung nicht möglich sein wird. Zwar kann nach dem Aktiengesetz und dem GmbH-Gesetz die Fortsetzung einer kraft Gesetzes aufgelösten Gesellschaft beschlossen werden. Die Auflösung und die Notwendigkeit einer Beschlußfassung über die Fortsetzung ist jedoch für die Gesellschaften mit erheblichen Nachteilen und zusätzlichen Kosten verbunden. Dies sollte schon deshalb vermieden werden, weil die verspäteten Eintragungen in das Register häufig nicht von den Gesellschaften zu vertreten sind. Entsprechendes gilt auch für Genossenschaften.

Daher soll die geltende Regelung geändert werden. Die bisherige Regelung in § 57 Abs. 1 Satz 2 soll ersatzlos gestrichen werden. Nach dieser Regelung konnte die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz im Einzelfall über den 31. Dezember 1991 hinaus verlängert werden. In diesen Fällen trat als Tag der gesetzlichen Auflösung der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Statt dessen soll jetzt bezogen auf den Stichtag und die damit verbundene Rechtsfolge der Auflösung nicht auf die Eintragung im Handelsregister, sondern auf die Anmeldung abgestellt werden. Erfolgt die ordnungsgemäße Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister vor dem Stichtag, so ist sie rechtzeitig. Außerdem wird die Anpassungsfrist vom 31. Dezember 1991 auf den 31. Dezember 1992 verlängert. Entsprechendes gilt für die Auflösungsregelung mangels wirksamer Kapitalerhöhung nach Absatz 2.

§ 57 Abs. 4 sieht entsprechend Absatz 1 für Genossenschaften mit Sitz in den neuen Bundesländern, die dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) unterliegen (insbesondere Wohnungsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften, Kreditgenossenschaften), die Auflösung zum 31. Dezember 1991 vor, wenn die nach dem D-Markbilanzgesetz notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis dahin in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Die Notwendigkeit von Änderungen des Statuts ergibt sich aus § 27 Abs. 5 vor allem hinsichtlich des Betrages der Geschäftsanteile der Genossen.

Von den Genossenschaftsverbänden ist festgestellt worden, daß die Anpassungsfrist in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann, weil es zu Verzögerungen bei der Eintragung der Änderungen des Statuts in das Genossenschaftsregister kommt. Eine Verlängerung der Frist des § 57 Abs. 4 erscheint bezüglich der Genossenschaften besonders dringlich, weil nach geltendem Genossenschaftsrecht (§ 79a GenG) die Fortsetzung einer kraft Gesetzes aufgelösten Genossenschaft nicht beschlossen werden kann.

Gleichzeitig soll im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt werden, daß Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das bisherige Statut der Genossenschaft ist.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Absatz 1 regelt die Auflösung von Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) wegen nicht fristgemäßer Vornahme der Neufestsetzung des Kapitals. Der neu gefaßte Absatz 1 Satz 1 sieht für Kapitalgesellschaften eine Verlängerung der Anpassungsfrist bis zum 31. Dezember 1992 vor. Der Neufestsetzungsbeschluß muß jedoch, um wirksam zu werden, fristgemäß, d. h. bis zum 31. Dezember 1992 ordnungsgemäß zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden; auf die Eintragung kommt es insoweit nicht mehr an. Die Auflösung tritt zum Stichtag kraft Gesetzes ein. Absatz 1 Satz 2 soll ersatzlos gestrichen werden. An dessen Stelle tritt nunmehr der bisherige Satz 3. Dieser bleibt bis auf die entsprechend Satz 1 vorgenommene Verlängerung der Anpassungsfrist auf den 31. Dezember 1992 unberührt. Danach tritt im Fall der Anfechtung des Beschlusses über die Neufestsetzung (Absatz 1 Satz 2) an die Stelle des 31. Dezember 1992 (bisher: 31. Dezember 1991) der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

Absatz 2 regelt die Auflösung von Kapitalgesellschaften für den Fall der nicht rechtzeitigen Erhöhung des Nennkapitals. Nicht rechtzeitig bedeutet auch hier, wie in Absatz 1, daß die Erhöhung vor dem Stichtag wirksam geworden sein muß. Wie bei der Änderung in Absatz 1 soll auch hier der Stichtag vom 31. Dezember 1991 auf den 31. Dezember 1992 verlegt werden. Auch kommt es ebenso wie bei der Änderung in Absatz 1 nicht mehr auf die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister, sondern auf die Anmeldung zur Eintragung an. Bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß daher die Durchführung der Kapitalerhöhung am 31. Dezember 1992, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Kapitalerhöhung selbst, zur Eintragung in das

Handelsregister angemeldet worden sein; anderenfalls erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen.

Der neu gefaßte Absatz 4 Satz 1 sieht auch für eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Verlängerung der Anpassungsfrist bis 31. Dezember 1992 vor. Da auch künftig noch mit Verzögerungen bei der Eintragung in das Genossenschaftsregister gerechnet werden muß, wird nicht mehr auf die Eintragung, sondern auf das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Anmeldung zur Eintragung des geänderten Statuts in das Genossenschaftsregister abgestellt.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, daß für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung das am 1. Juli 1990 geltende Statut, das bis zur Anpassung an die Erfordernisse des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die rechtliche Grundlage für die Existenz dieser Genossenschaften bildet, mit den danach beschlossenen Änderungen weiterhin maßgeblich ist. Die Vorschriften der §§ 43, 43a GenG kommen somit erst nach der Eintragung der für die Anpassung notwendigen Änderungen des Statuts in das Genossenschaftsregister zur Anwendung.